

SZ_GERICHTE ZK2 2025 63 vom 9. Februar 2026

SZ Gerichte, 2026-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2 2025 63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2025_63)

FR: SZ_GERICHTE ZK2 2025 63 du 9 février 2026

IT: SZ_GERICHTE ZK2 2025 63 del 9 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Schwyz vom 23. September 2025 im Verfahren ZES 2025 207 sei vollumfänglich aufzuheben.

E. 2

Die Grundbuchsperrung für das Grundstück Nr. xx gemäss Art. 56 lit. b GBV sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu bestätigen.

E. 3

Die Grundbuchsperrung gemäss Ziffer 2 vorstehend sei bis zur Tilgung des klägerischen Erbanspruchs im Verfahren ZGO 2024 11 vor dem Bezirksgericht Schwyz beim Grundstück Nr. xx, d.h. über die Rechtskraft des Erbteilungsentscheids im Verfahren ZGO 2024 11 vor dem Bezirksgericht Schwyz hinaus, anzumerken.

E. 4

Der Berufung sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

E. 5

Eventuell sei die angefochtene Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Schwyz vom 23. September 2025 im Verfahren

Kantonsgesicht Schwyz 3 ZES 2025 207 vollumfänglich aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vi zurückzuweisen.

E. 6

a) Die Berufungsführerin machte weiter geltend, aus der Tatsache, dass ihr nach dem SchKG keine Sicherungsmassnahmen zur Verfügung stünden, könne nicht geschlossen werden, dass ihr auch kein Anspruch auf vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 261 ff. ZPO zustehe. Eine solche Auslegung würde zur Folge haben, dass der Berufungsführerin jegliche Möglichkeit zur Sicherung ihrer Ansprüche verwehrt wäre, was dem Willen des Gesetzgebers widerspreche. Gemäss Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006 solle die Abstimmung der vorsorglichen Massnahmen nach Art. 261 ZPO mit den Sicherungsmassnahmen des SchKG nahtlos und ohne Lücke gewährleistet sein. Der in Art. 269 lit. a ZPO enthaltene Vorbehalt sei nicht dahin zu verstehen, dass eine noch nicht vollstreckbare Forderung nicht durch vorsorgliche Massnahmen nach Art. 261 ff. ZPO gesichert werden könne. Nach dem Wortlaut von Art. 269 lit. a ZPO würden die Bestimmungen des SchKG bei der „Vollstreckung“ von Geldforderungen vorbehalten bleiben, was voraussetze, dass eine vollstreckbare Forderung bereits vorliege. Daraus folge, dass der Vorbehalt von Art. 269 lit. a ZPO nur bei bereits vollstreckbaren Forderungen zur Anwendung gelangen solle, nicht aber bei noch nicht vollstreckbaren oder noch nicht

feststehenden Ansprüchen. Für die Sicherung solcher offenen, rechtlich noch nicht geklärten finanziellen Ansprüche seien die vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 261 ff. ZPO anwendbar. Die Vorinstanz habe die beantragte Sicherung des Anspruchs mit der unzutreffenden und dem gesetzgeberischen Willen widersprechenden Begründung verweigert, auch eine noch nicht vollstreckbare Forderung könne ausschliesslich mittels Anwendung des SchKG gesichert werden. Angesichts des daraus resultierenden stossenden Ergebnisses sei das Gericht verpflichtet, Rechtslücken, die auf einer planwidrigen Unvollständigkeit des positiven Rechts beru-

Kantonsgericht Schwyz 10 hen würden, gestützt auf Art. 1 Abs. 2 ZGB durch richterliche Lückenfüllung zu schliessen. Ohne diese Lückenfüllung bestehe das Risiko, dass Schuldner ihr Vermögen rechtzeitig beseitigen können (KG-act. 1 S. 8 f., S. 14 f.). b) Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen nach Art. 261 ff. ZPO muss die gesuchstellende Partei einen zivilrechtlichen Anspruch (Verfügungsanspruch) sowie eine drohende oder bereits eingetretene Verletzung dieses Anspruchs glaubhaft machen. Zudem muss sie darlegen, dass ihr aus dieser Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Verfügungsgrund) und es muss Dringlichkeit sowie Verhältnismässigkeit der beantragten Massnahme gegeben sein (Sprecher, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A. 2024, Art. 261 ZPO N 10). Der Arrest als Sicherungsmassnahme gemäss Art. 271 ff. SchKG setzt demgegenüber, neben gewissen allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere den Bestand einer grundsätzlich fälligen Forderung voraus. Weiter erfordert die Arrestlegung, dass für die Forderung keine Pfandsicherung besteht, Vermögenswerte des Schuldners in der Schweiz vorhanden sind und ein gesetzlich anerkannter Arrestgrund glaubhaft gemacht wird. Arrestgründe sind unter anderem das Fehlen eines festen Wohnsitzes in der Schweiz sowie das Bestehen eines Verlustscheins oder eines definitiven Rechtsöffnungstitels (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1–6 SchKG). Die Verfügbarkeit des Arrests ist im Vergleich zu vorsorglichen Massnahmen nach der ZPO deutlich eingeschränkter. Der Gläubiger muss entweder über einen bestimmten Titel verfügen (z. B. provisorischer oder definitiver Verlustschein, definitiver Rechtsöffnungstitel) oder eine der im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Gefährdungssituationen glaubhaft machen. Eine allgemeine Gefährdung des Anspruchs, wie sie nach Art. 261 Abs. 1 ZPO genügt, reicht nicht aus. In der Literatur wird dieser beschränkte vorsorgliche Rechtsschutz, der einem Gläubiger einer Geldforderung während eines laufenden Forderungsprozesses zur Verfügung steht, teilweise kritisch beurteilt. Kritisiert wird insbesondere, dass

Kantonsgericht Schwyz 11 keine Möglichkeit besteht, eine Geldforderung zeitgerecht gegenüber einem Schuldner sicherzustellen, der sich oft ohne reelle Erfolgsaussichten über mehrere Instanzen hinweg verteidigt (Huber/Jutzeler, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band II, 4. A. 2025 Art. 269 ZPO N 5a; Sprecher, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A. 2024, Art. 269 ZPO N 9; Bühler/Trachsel, in: Catelli/Sunaric, Vorsorgliche Massnahmen – Fallstricke in der Praxis, 2023, S. 87 f.). c) Ausgangspunkt jeder Gesetzesauslegung ist der Wortlaut der Bestimmung (grammatikalisches Element; BGE 147 V 342, E. 5.5.4.1). Ist dieser klar, d.h. eindeutig und unmissverständlich, darf von ihm nur abgewichen werden, wenn ein triftiger Grund für die Annahme besteht, der Wortlaut zielt am „wahren Sinn“ der Regelung vorbei. Anlass für eine solche Annahme können die

Entstehungsgeschichte der Bestimmung (historisches Auslegungselement), ihr Zweck (teleologisches Auslegungselement) oder der Zusammenhang mit anderen Vorschriften (systematisches Auslegungselement) geben, so namentlich, wenn die grammatikalische Auslegung zu einem Ergebnis führt, das der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann (BGE 147 V 342, E. 5.5.4.1 m.w.H.). Ist der Wortlaut einer Bestimmung nicht klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, muss unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente nach deren wahren Tragweite gesucht werden. Abzustellen ist namentlich auf die Entstehungsgeschichte der Norm und ihren Zweck, auf die dem Text zugrunde liegenden Wertungen sowie auf die Bedeutung, die der Norm im Kontext mit anderen Bestimmungen zukommt. Die Gesetzesmaterialien sind zwar nicht unmittelbar entscheidend, dienen aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen (zum Ganzen: ZK1 2023 14 E. 3.a m.w.H.) Gemäss dem Wortlaut von Art. 269 lit. a ZPO bleiben die Bestimmungen des SchKG über sichernde Massnahmen bei der Vollstreckung von Geldforderun-

Kantonsgericht Schwyz 12 gen vorbehalten. Die Berufungsführerin machte geltend, der Begriff „Vollstreckung“ lasse darauf schliessen, dass der Vorbehalt lediglich für bereits vollstreckbare, nicht jedoch für noch nicht vollstreckbare Forderungen gelte. Diese Auffassung lässt sich aus dem Wortlaut jedoch nicht eindeutig ableiten, da dieser allgemein von „Vollstreckung“ und nicht ausdrücklich von „vollstreckbaren Forderungen“ spricht. Zudem heisst es im Gesetz „bei der“ Vollstreckung, was auch Handlungen mitmeinen kann, die vor dem Zeitpunkt liegen, bei dem die Forderungen vollstreckbar sind. Aus dem Wortlaut allein lässt sich mithin nicht klar und unmissverständlich erkennen, was unter „bei der Vollstreckung“ im Sinne von Art. 269 lit. a ZPO zu verstehen ist. Folglich ist die wahre Tragweite der Bestimmung unter Berücksichtigung sämtlicher Auslegungselemente zu ermitteln. Im Sinne einer historischen Auslegung findet sich in der Botenschaft zur schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006 die Feststellung, dass für die „Sicherung von Geldforderungen“ (nicht „Sicherung von vollstreckbaren Geldforderungen“) wie bisher das SchKG, insbesondere das Arrestrecht, anwendbar bleibe, und dass diese gesetzliche Klarstellung bewusst im Gesetzestext verankert worden sei (BBl 2006 7221, 7357). Wie bereits dargelegt, stellt der Arrest nach Art. 271 ff. SchKG eine Sicherungsmassnahme mit strengeren Voraussetzungen dar als die vorsorglichen Massnahmen nach Art. 261 ff. ZPO (vgl. E. 6.b oben). Aus teleologischer und systematischer Perspektive lässt sich nicht erklären, weshalb der Gesetzgeber beabsichtigt haben sollte, nur bereits vollstreckbare Geldforderungen den strengeren Voraussetzungen des SchKG zu unterstellen, während noch nicht vollstreckbare Forderungen nach den weniger strengen Grundsätzen der ZPO gesichert werden könnten. Eine solche Differenzierung würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung noch nicht vollstreckbarer Forderungen darstellen. Zudem sieht Art. 271 Abs. 2 SchKG ausdrücklich vor, dass auch für nicht verfallene (und somit noch nicht vollstreckbare) Forderungen ein Arrest möglich ist, wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat oder beabsichtigt, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen. Unter Berücksichti-

Kantonsgericht Schwyz 13 gung des Wortlauts und der Entstehungsgeschichte der Norm sowie ihres Zwecks und systematischen Stellung ist die Tragweite von Art. 269 lit. a ZPO nicht dahingehend zu verstehen, dass der Vorbehalt lediglich für bereits vollstreckbare Geldforderungen gilt. Mithin unterliegen auch noch nicht vollstreckbare Geldforderungen den Bestimmungen des SchKG und können nicht nach den Regelungen über vorsorgliche

Massnahmen gemäss Art. 261 ff. ZPO gesichert werden.

E. 7

Insgesamt ist die von der Berufungsführerin beantragte Grundbuchsperrere der Liegenschaft GB Nr. xx im Sinne einer vorsorglichen Massnahme nach Art. 261 ff. ZPO auf die Sicherung einer (potenziellen) Geldforderung gerichtet. In Anwendung von Art. 269 lit. a ZPO sind sichernde Massnahmen bei der Vollstreckung von (sowohl bereits vollstreckbaren als auch noch nicht vollstreckbaren) Geldforderungen nach den Regeln des SchKG durchzusetzen. Die Begehren der Berufungsführerin richteten sich jedoch ausdrücklich auf eine vorsorgliche Massnahme nach Art. 261 ff. ZPO und nicht etwa auf einen Arrest im Sinne von Art. 271 ff. SchKG. Die beantragte Grundbuchsperrere ist daher in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils in dieser Form nicht zulässig und die Berufung ist deshalb abzuweisen. Folglich erübrigt sich auch die Behandlung des Gesuchs um aufschiebende Wirkung der Berufung.

E. 8

a) Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren sind auf Fr. 2'000.00 festzusetzen und gehen ausgangsgemäss zulasten der unterliegenden Berufungsführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 34 i.V.m. § 32 i.V.m. § 3 GebO). b) aa) Gemäss § 10 GebTRA, welche Bestimmung praxisgemäss auch im Berufungsverfahren gilt (ZK2 2020 16 vom 3. Dezember 2020 E. 6b), beträgt das Honorar in summarischen Verfahren Fr. 300.00 bis Fr. 4'800.00. Innerhalb dieses Tarifr Rahmens bestimmt sich die Höhe des Honorars nach der Wichtig-

Kantonsgericht Schwyz 14 keit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand (§ 2 GebTRA). Eine Partei kann eine spezifizierte Kostennote über ihre Tätigkeit und ihre Auslagen einreichen, die bei Angemessenheit der Festsetzung der Vergütung zugrunde gelegt wird. Andernfalls wird die Vergütung nach pflichtgemässen Ermessen anhand der Grundsätze von § 2 GebTRA festgelegt (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Der Rechtsvertreter des Berufungsgegners reichte eine Kostennote in der Höhe von Fr. 2'773.75 für 10.25 Stunden ein (KG-act. 10/1). Diese Kostennote erscheint in Anbetracht der vierzehnteiligen Berufungsantwort und der übrigen geltend gemachten Kurzaufwendung als angemessen. Ausgangsgemäss ist die Berufungsführerin zu verpflichten, den Berufungsgegnern für das Berufungsverfahren mit Fr. 2'773.75 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen.

Kantonsgericht Schwyz 15 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.